

# **Satzung**

## **zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beerfelden im Odenwaldkreis**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 24.05.2005 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Beerfelden vom 27.04.1993 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 3 Ziffern 2, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

„2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall,

6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- € je Schuldner,“

2. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„2 a

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.“

3. § 6 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 3 Ziffern 2, 4 und 6 und § 6 Abs. 4 Satz 3 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 24.05.2005

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister